

Silensor-sl abrechnen: Musterrechnung Kassenfall

Zahntechnische Leistungen nach BEL II 2014 für eine Unterkieferprotrusionsschiene

KOSTENTRÄGER	PREISLISTE	PREISSTAND
Gesetzliche Krankenversicherung	BEL II 2014	September 2026

NR.	BEZEICHNUNG	MENGE	EINZELPREIS	MATERIAL	LEISTUNG
0015	Modell UKPS Zwei Arbeitsmodelle, zwei doublierte Modelle	4,00	8,49		33,96
0025	Doublieren eines Modells UKPS	2,00	17,39		34,78
0125	Mittelwertartikulator UKPS	1,00	12,47		12,47
5010	Basen für UKPS Umfasst beide Kiefer	1,00	326,08		326,08
5100	Befestigungselement Protrusionselement Vier Anker, zwei pro Kiefer	4,00	19,98		79,92
5110	Protrusionselement UKPS Zwei Verbinder, Justierung über die Längen 21 bis 26 mm	2,00	19,98		39,96
200	Verbinder für Schnarcherschutz + Knöpfe Teilekarte: 4 Anker, 2 Verbinder, Folien	1,00	45,75	45,75	
9335	Versandkosten UKPS Hinweg und Rückweg	2,00	7,20		14,40
Summe Material					45,75
Summe Leistung					541,57
Gesamtsumme					587,32
zzgl. 7,00 % MwSt.					41,11
Endbetrag EUR					628,43

Das sind ausschließlich die zahntechnischen Laborkosten. Das zahnärztliche Honorar der Praxis ist darin nicht enthalten. Voraussetzung für die Abrechnung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung ist eine diagnostizierte obstruktive Schlafapnoe mit vertragsärztlicher Indikationsstellung und Verordnung.

Nicht angesetzt werden beim Silensor-sl: 5020 vestibuläre Protrusionsgleitflächen (das System arbeitet über Zug, nicht über Gleitflächen), 5200 Befestigungselement Mundöffnungsbegrenzung (übernehmen die Verbinder, bereits über 5100 und 5110 abgerechnet), 0205 Vorbereiten Bissgabel (die sl-Protrusionslehre kommt fertig vom Hersteller) sowie 0115 Fixator, da wir bei der Neuanfertigung im Mittelwertartikulator arbeiten. Sonderkunststoffe sind nach BEL II für die Unterkieferprotrusionsschiene zusätzlich berechenbar. Wir setzen sie nicht an.

Preise nach BEL II 2014, Stand September 2026, Änderungen vorbehalten. Diese Musteraufstellung ist unsere Auslegung des Leistungsverzeichnisses und ersetzt keine Abrechnungsberatung. Die Auslegung der zuständigen KZV kann abweichen.